

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Tett nang e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tett nang unter VR 655 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Tett nang.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Not leidenden, verletzten, kranken oder sonst bedrohten Haus- und Wildtieren zu helfen, sie gesund zu pflegen und ihnen dementsprechend Obdach zu gewähren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. (Baumschulallee 15, 53115 Bonn), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung ist schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand des Vereins zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Kündigung beim Empfänger.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden grundsätzlich Beiträge erhoben.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über beitragsfreie Mitgliedschaften (Ehrenmitgliedschaft) beschließt der Vorstand in Ausnahmefällen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl eines Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden oder an den stellvertretenden Vorsitzenden zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgeblich.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen; es sind dies

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. der Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln, für den wirksamen Abschluss von Verpflichtungsgeschäften des Vereins, die den Betrag von 3.000,00 Euro übersteigen, nur gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden.

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2009 beschlossen.

1. Vorsitzender:

Frank Ebersbach

2. Vorsitzende:

Daniela Dousek